

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Satzung der Stadt Frankenberg über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Neubau des SB- Marktes“ Lerchenstraße“.

Aufgrund des § 246a, Abs.1, Satz1, Nr.6 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. XIV, Abschnitt II, Nr. I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 BGBl., 1990 II, S. 885,1122, wird nach Beschlußfassung der Stadtverordnetensitzung vom 19.08.1992 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan für den Neubau des SB- Marktes „ Lerchenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen :

Teil A- Planzeichnung

Teil B- Text

Teil B Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Standort wird als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel ausgewiesen. Die Maximal Verkaufsfläche darf 1.400qm nicht überschreiten.

2. Architektonische Gestaltung

Das Vorhaben muß sich in der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Dachform und Fassadengestaltung einfügen.

3. Begrünung / Ausgleichsmaßnahmen

- 30% der Außenfläche des Neubaus sind zu begrünen (z.B. mit Efeu, Kletterhortensien, selbstklimmenden Wein).
- Die Bodenversiegelung durch ganzflächig verarbeitete Materialien, wie Beton, Asphalt oder Kunststoff ist auf 30% der nicht (von Hochbauten) überbauten Grundstücksfläche beschränkt.
- Die Parkplätze werden in Rasenpflaster ausgelegt.
- Als Ausgleichsmaßnahme ist für 10 Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
- Für einen einzuschlagenden Baum sind fünf neue an zu pflanzen (Verhältnis 1:5)
- Für die Bepflanzung mit Bäumen sind geeignete einheimische, hochstämmige Arten vorzusehen (z.B. Rotdorn, Platane, Rubine, Erle u.a.)

4. Entwässerung

Abwasser

Die Anbindung des Sondergebietes erfolgt über einen neu zu bauenden Abwasserkanal in der Erschließungstraße.

Die einzuleitende Menge darf 5l/s nicht überschreiten.

Dies ist über geeignete Maßnahmen (Regenrückhaltebecken/ Versickerung) zu garantieren.

Trinkwasser

Trinkwasser wird über den bestehenden südlichen Schacht bezogen.

Elektroversorgung

Die Elt- Versorgung kann über den bestehenden Trafo in der Lerchenstraße abgesichert werden.

Straßen

Die Erschließung erfolgt über eine neu zubauende Straße, die die Lerchenstraße im Straßenprofil ist ein Radweg und ein Fußweg einzuordnen.

5. Sonstige Festlegungen

- Archäologische Funde sind vor Zerstörung zu sichern. Sie sind sofort dem archäologischen Landratsamt Sachsen, Dresden, (Tel. 52591 zu melden). An der Baustelle tätige Firmen sind schriftlichen darüber zu belehren.
- Abfälle in fester und flüssiger Form sind entsprechend Abfallgesetz (§ 1-a) und dem ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) vom 23. Juli 1992 vermeiden (Produkte mit Mehrwegverpackungen bzw. recyclingfähige Verpackungen).